



Antrag für den Umgang mit fernbleiben der Antragsteller

Der StuRa möge beschließen, dass nach dreimaligen Verschieben eines Antrags wegen fehlenden bzw. nicht erscheinenden Antragssteller dieser Antrag abgelehnt wird.

Begründung:

Oftmals kommt es zum einmaligen verschieben von Anträgen privater oder anderer Natur. Dies ist einmalig und im Einzelfall auch okay, aber ein dauerhaft wiederholtes Verschieben von Anträgen fügt den StuRa-Organisatoren und den sich vorbereitenden Mitglieder eine zeitliche Störung zu. Desweiteren zeigt es eine gewisse Missachtung der Antragsteller gegenüber dem StuRa, von dem sie schließlich finanzielle oder technische Unterstützung abfordern. Um eine schnellere Abwicklung zu gewährleisten und um andere Dinge fokussierter angehen zu können möge StuRa deswegen für die Änderung stimmen.

Hinweis: Es wird empfohlen diese Praxis in die Geschäftsordnung § 20 (1) durch Ergänzung folgenden Passus aufzunehmen: „Muss ein Antrag aufgrund des Fehlen der Antragssteller drei Mal verschoben werden, so gilt er als abgelehnt und kann in der selben Legislatur nicht noch einmal gestellt werden. Liegen berechtigte Gründe (schwere Krankheit o.ä.) für das Fernbleiben vor, so sind die Sprecher 7 Tage im Voraus zu informieren.“